

Satzung

der Gemeinde Wiesmoor über die Festlegung der Herstellungsmerkmale der Gemein- destraße „Heidelberger Weg“ in Wiesmoor

Aufgrund des § 132 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) der §§ 6, 40 und 83 der
Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S 382), in der
zur Zeit gültigen Fassung und unter Berücksichtigung der Erschließungsbeitragssatzung der
Gemeinde Wiesmoor vom 20.12.1979 hat der Rat der Gemeinde Wiesmoor in seiner Sit-
zung vom 09. Oktober 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Unter Bezugnahme auf § 9 Abs. 2 Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Wies-
moor werden die Bestandteile und Herstellungsmerkmale für die Gemeindestraße „Hei-
delberger Weg“ wie folgt festgelegt:

Der Heidelberger Weg in Wiesmoor ist mit der Herstellung der Fahrbahn, der Be-
leuchtung und der Tätigkeit des Grunderwerbes endgültig hergestellt.

(2) Gehwege werden nicht hergestellt.

(3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der in Abs. 1 genannten Erschließungsbeitragsat-
zung bestehen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesmoor, 10.10.2000

(Meyer)
Bürgermeister

(LS)

(Schreiber)
Gemeindedirektor